

29. Europäischer Zollrechtstag im Juni 2017 in Bremen

## **„Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“**

Die Jahrestagung 2017 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 29. Europäische Zollrechtstag, fand zu dem Thema „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“ am 29. und 30. Juni 2017 in Bremen statt.

*Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau*

### **Inhalt**

#### **EFA – Vorstand - Begrüßung / Eröffnung**

*Prof. Dr. Sandra Rinnert und Rechtsanwalt Dr. Lothar Harings*

#### **Exporte – Wettbewerbsrelevanz für Europa**

##### **Zeitenwende der Globalisierung – Europäisches Exportmodell vor dem Ende?**

*Prof. Dr. Henning Vöpel, Direktor und Geschäftsführer des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI)*

##### **Brexit – Wie soll es weitergehen?**

*Prof. Dr. Walter de Wit, Erasmus University Rotterdam*

*Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn*

*Stephan Freismuth, BMW, München*

*Peter Sunderland, Direktor, Charles Kendall Freight, London*

##### **Handel zwischen Protektionismus und Freihandel**

*Dr. Hans-Georg Raber, Volkswagen AG, Wolfsburg*

*Meinrad Müller, Eidg. Oberzolldirektion, Bern*

*Dr. Deming Zhao, Shanghai*

*Douglas N. Jacobson, Washington DC*

##### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universität Münster*

##### **Die neue Dual-Use-Verordnung**

###### **Eingangsvortrag**

*Kai Pawlowski, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA)*

*Dr. Sibylle Bauer, Forschungsinstitut SIPRI Stockholm*

*Dr. Patrick Holzer, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern*

*Karlheinz Schnägelberger, Merck KGaA, Darmstadt*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik, Hamburg*

## **Neues Zollwertrecht – Auswirkungen für Europa**

*Einführung durch Prof. Dr. Sandra Rinnert, Hochschule des Bundes, Münster*

## **„Sale for Export“ und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht**

*Stefan Vonderbank, Leiter der Bundesstelle Zollwert, Köln*

*Achim Eisele, Amer Sports Europe Services GmbH, Garching*

*Christian Rost, BASF SE, Ludwigshafen*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Sandra Rinnert, EFA-Vorstand*

## **Energiesteuer und Beihilferecht**

### **Transparenzverordnung, Verbrauchsteuerentlastungen und Beihilferecht Sicht der Verwaltung**

*Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes, Münster*

### **Sicht der Wirtschaft**

*Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Harald Jatzke, Richter am Bundesfinanzhof, München*

## **Unionszollkodex (UZK) - Erfahrungsbericht und Perspektiven**

*Generalzolldirektor Uwe Schröder, Generalzolldirektion, Bonn*

## **Podiumsdiskussion**

*Dr. Susanne Aigner, Europäische Kommission, Brüssel*

*Klaus Deimel, Finanzgericht Düsseldorf*

*Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Graz*

*Bertrand Rager, ODASCE, Frankreich*

## **Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Peter Witte, Münster*

## **Schlusswort**

*Dr. Lothar Harings, Hamburg, EFA-Vorstand*

## **Hinweis des Verfassers zur Berichterstattung über den 29. Europäischen Zollrechtstag**

Der nachfolgende Beitrag ist eine Zusammenfassung der Inhalte von Referaten, Diskussionen im Podium und mit dem Plenum, die punktuell ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schwerpunkte zu vorgetragenen Inhalten enthalten. Umfassend ist der Verlauf der beiden Veranstaltungstage dem Tagungsband über den 29. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten.

Redebeiträge sind im mündlichen Vortrag, ggf. mit Hinweis auf Vorgaben in Thesen des Referenten, ferner auf Präsentationen – auch in Ausschnitten – wiedergegeben. Verweise auf Vorschriften sind angefügt und tragen zum Verständnis der Zusammenhänge bei.

## **Begrüßung / Eröffnung**

**Prof. Dr. Sandra Rinnert LL.M.** (Georgetown), Hochschule des Bundes, Münster  
**Dr. Lothar Harings**, Rechtsanwalt, Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zum 29. Zollrechtstag in der Freien Hansestadt Bremen, ein guter Ort um über internationale Handelsthemen zu sprechen.

Auch in diesem Jahr freuen wir uns wieder auf den interdisziplinären Austausch, der sich auf unseren Zollrechtstagungen seit vielen Jahren bewährt hat und begrüßen herzlich die Vertreter der Unternehmen, Berater, die Vertreter der österreichischen und deutschen Finanzgerichtsbarkeit, der deutschen Zollverwaltung, der Schweiz und aus EU-Mitgliedstaaten - 270 Teilnehmer aus 10 Ländern.

We especially extend a very warm welcome to our conference attendees and speakers from around Europe and the World. They come from as far away as the United States, Australia and for the first time China.

Dass wir diese Tagung in diesem Format überhaupt organisieren und durchführen können, das haben wir auch der Unterstützung unseres Hauptsponsors der **dbh Logistics IT AG** und weiteren Sponsoren zu verdanken:

- AWA Außenwirtschafts-Akademie GmbH
- BLG Logistics Group AG & Co. KG
- Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH
- Bundesanzeiger Verlag GmbH
- HZA Hamburger Zollakademie GmbH
- MIC Datenverarbeitung GmbH und
- Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte

**Allen unseren ganz herzlichen Dank hierfür!**

Auch danken wir unseren Referenten, die vom verantwortlichen EFA Vorstand in dem jeweiligen Panel vorgestellt werden. Unser EFA-Vorstand steht den Tagungsteilnehmern gerne für Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an.

In Bremen waren wir zuletzt vor 20 Jahren, als der gemeinsame Binnenmarkt erst 5 Jahre alt war. Heute steht der Zollrechtstag angesichts zahlreicher nationaler Bestrebungen, sich stärker auf den eigenen Binnenmarkt zu besinnen, unter einem ganz anderen, ernsterem Motto:

„Bewegte Welt“ - Handel in stürmischen Zeiten -

Themen wie der BREXIT und der Handel zwischen Protektionismus und Freihandel stehen deshalb zu Beginn auf unserer Tagesordnung. Aber auch Vorträge und Diskussionsrunden zur neuen Dual-Use-Verordnung, zum Zollwertrecht, zur Energiesteuer und das Beihilferecht, wie auch der Blick auf ein Jahr Unionszollkodex und dessen Zukunft, machen diese zwei Tage wieder spannend.

## **Exporte – Wettbewerbsrelevanz für Europa**

Jetzt freuen wir uns die Tagung zu eröffnen und begrüßen dafür ganz herzlich Prof. Dr. Henning Vöpel – Direktor und Geschäftsführer des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts, HWWI, der zu dem Thema **„Zeitenwende der Globalisierung – Europäisches Exportmodell vor dem Ende?“** sprechen wird.

**Dr. Henning Vöpel** zeigt Entwicklungslinien in die Zukunft auf – keine Prognose, sondern Diagnose, wie er eingangs ausführt. Die US-Wirtschaftskrise 2008 ist eine Zäsur und Zeitwende für ein europäisches Wirtschaftsmodell. Die Lasten der Krise sind immer noch aufzuarbeiten.

Beeindruckend ist seine Präsentation in 8 „Bildern“ von der Welt auf dem Weg in eine neue Ordnung bis zur Fragestellung „Welche Rolle kann Europa / Deutschland stellen?“

Die Globalisierung hat institutionelle Widersprüche erzeugt und versteht sich insoweit als Legitimations- und Definitionskrise. Sie ist nicht Symptom, sondern Ursache. Populismus und Protektionismus sind die Folgen. Die Welt erlebt fundamentale geopolitische und technologische Umbrüche. Die globale Wirtschaft hat die nationalen Egoismen beendet, jetzt und heute die Neuordnung der Globalisierung mit Öffnung, Vernetzung und Änderungen.

Der große Übergang von der epochalen Unordnung und paradigmatischen Unsicherheit führt zu erheblichen Verschiebungen in der Weltwirtschaft. Digitalisierung bedeutet eine Systemtransformation von Ökonomien. Ist dies eine Bedrohung des europäischen Modells und des deutschen Exportmodells? Fehlende Flexibilität bedeutet Instabilität in Europa. Die Vision ist ein neues Europa-Modell.

Den Zustand der Weltwirtschaft beschreibt *Vöpel* mit Unsicherheit über den „wahren Zustand“ und die „nahe Zukunft“ der Weltwirtschaft, Verteilungswirkungen der

Globalisierung: global versus national und dem Versagen der „alten“ Institutionen (keine trans- und supranationalen Institutionen). Das zeigen unterschiedliche Präferenzen bei TTIP. Internationale Verflechtungen werden nicht angenommen. Mit Blick auf den G20-Gipfel in Hamburg muss das Grundgerüst der Kooperation erhalten bleiben.

Die Globalisierung wird als Globalisierungsdilemma gesehen. Die internationale Verflechtung ist weit gediehen; dennoch ist die weitere Globalisierung schwierig. Bilateralismus ersetzt Multilateralismus. Veränderungen, z.B. in China, führen zur Verschärfung des internationalen Handels. Die Wahl des Industriepfads kann sich schnell ändern.

Eine neue Globalisierung bricht an. Die Weltwirtschaft hat sich auf einem gemeinsamen Pfad bewegt. Deutschland hat von Globalisierung und europäischer Integration besonders profitiert. Die nächste Epoche der Globalisierung: Divergenz statt Konvergenz, Plattformen statt Wertschöpfungsketten.

Die neue globale Ordnung, digital vernetzt und politisch gespalten, zeigt Fragilität der Ordnung und Brüche in der globalen Wirtschaft (Cyber-Angriffe). Die Bedeutung von Grenzen nimmt wieder zu. Die Handelskosten steigen und die internationale Verflechtung nimmt ab.

Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft führt zu einem deutschen Außenhandelsüberschuss. Was ist dagegen zu tun? Lohnerhöhungen? Nein. Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung? Ja.

In der Zusammenfassung führte *Vöpel* u.a. aus: “Die Globalisierung steht vor einer Neuordnung. Gegenwärtig vollziehen sich fundamentale geopolitische und weltwirtschaftliche Verschiebungen. Der Weltwirtschaft droht infolge protektionistischer Tendenzen eine zunehmende Fragmentierung der Märkte mit steigenden Handelskosten. Hinzu kommt die schnelle und umfassende Disruption alter industrieller Strukturen durch digitale Innovationen.

Europa kann für die handelspolitische, regulatorische und ethische Neuordnung der Globalisierung eine wichtige Rolle spielen, muss dafür aber dringend seine internen Probleme lösen: die institutionellen Widersprüche auflösen, die ökonomischen Ungleichgewichte reduzieren und die strukturellen Reformen durchführen.“

In der **Diskussion** unter Leitung von **Frank Görtz**, Lufthansa, wurden Erwartungen / Befürchtungen zum bevorstehenden G20-Gipfel in Hamburg, die Situation in Afrika, Gesundheit und Nachhaltigkeitsthemen angesprochen.

*Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang* wies auf elektronische Grenzen hin, Leitungen, die es zu kappen gilt, Problem der Globalisierung durch künstliche Intelligenz. Dazu *Vöpel*: Der Missbrauch von Marktmacht müsse unterbunden werden, dazu keine europäische Plattform

schaffen. Die künstliche Intelligenz werde mit Macht kommen, Internet-Prozesse sind kognitiv kaum zu beherrschen, Interessenabwägung ist gefragt.

## **Brexit – Wie soll es weitergehen?**

**Prof. Dr. Walter de Wit**, *Erasmus University Rotterdam*, referierte über „Brexit, the customs consequences“ und legte die allgemeinen und besonderen Folgen mit ihren Auswirkungen dar. Diese betreffen den Zugang des United Kingdom (UK) zu EFTA/EEA, zu den Freihandelsabkommen der EU auf der Grundlage der Vorgaben der WTO, Abkommen mit Drittländern in Variationen, angeführt drei Beispiele der Zollunion mit der Türkei, – immer mit Fragestellung, was ist möglich und was nicht.

Conclusion: Will the UK stay in the customs Union as an interim solution (allowing access to the EU and access to EU's Free Trade Agreements)? Final goal: Specific EU-UK Free Trade Agreement?

**Reinhard Fischer**, *Deutsche Post DHL, Bonn*, stellt sich der Frage „Wie soll es weitergehen“ mit dem Praxisbezug eines weltweiten Transport- und Logistikunternehmens. Man ist noch nicht in der Lage, die Situation richtig zu beurteilen. Mit Blick auf den Brexit Day zum 29.3.2019 und die Unsicherheit, wie es konkret weitergeht, braucht es erhebliche Zeit, ein „Abkommen“ auszuhandeln und sodann dieses umzusetzen.

Für die Einfuhr wird sich die Kapazität der elektronischen Zollanmeldung erhöhen. Das zweistufige Ausfuhrverfahren des Drittlandwarenverkehrs tritt im Hinblick auf den Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen (§§ 6 UStG, 6 UStDV) in den Vordergrund. Ohne neues Abkommen sind weder das gemeinschaftliche noch das gemeinsame Versandverfahren anwendbar. All das führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand. Das früher übliche Verfahren mit Carnet TIR ist nicht zu empfehlen.

Brexit führt für die EU zu einer Verminderung der Globalisierung. Die EU kann nicht mehr so gefragt in der Welt auftreten.

**Stephan Freismuth**, *BMW, München*, zeigt die Auswirkungen des Brexit auf die Automobilindustrie am Beispiel der BMW Group auf, die Ausgangssituation und die sich hieraus ergebenden Empfehlungen.

Der EU-Austritt des Vereinigten Königreiches (UK) aus dem Binnenmarkt verursacht für Wirtschaftsbeteiligte zusätzliche Kosten und administrativen Mehraufwand. Unabhängig vom Ausgang der Austrittsgespräche zu den künftigen Handelsbeziehungen wird der Warenaustausch zwischen der EU und UK der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Ohne Einhaltung der gesetzlich definierten Import-/Exportprozesse wird kein Warenverkehr zwischen der EU und UK mehr ermöglicht.

Mit EU-Austritt verliert UK alle Vorteile aus bestehenden EU-Freihandelsabkommen. Der Verhandlungsbeginn zu einem EU-UK-Freihandelsabkommen sowie zu eigenständigen

Abkommen mit EU-Handelspartnern wird voraussichtlich vor Austritt nicht ermöglicht. Das Inkrafttreten neuer UK-Abkommen vor 2023 ist unwahrscheinlich. Das Drittlandszenario ist in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten eines EU-UK-Abkommens nicht auszuschließen.

Zügige und transparente Austrittsverhandlungen zwischen der EU und dem UK beseitigen Zeiten der Unsicherheit für Wirtschaftsbeteiligte, ist das Petitum der BMW Group. Die Implementierung eines harmonisierten Zollrechts in UK schafft Planungssicherheit und ermöglicht die Anwendung kombinierter zollrechtlicher Veredelungsverkehre im Falle grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten.

*Freimuth* spricht sich für die Einführung einer vereinfachten Import/Export-Abwicklung zwischen UK und der EU im Rahmen eines Selbstveranlagungsmodells aus, das den administrativen Aufwand aller Wirtschaftsbeteiligten verringert und einen ungehinderten Warenaustausch ermöglicht. Der Warenaustausch ohne administrative Hürden ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von großer Bedeutung.

Zu empfehlen ist die Verhandlung zu einer EU-UK-Zollunion zum abgabenbefreiten Austausch von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs ohne Aufbau komplexer sowie administrativer Nachweisverfahren zum präferenzrechtlichen Status von Waren vergleichbar zu klassischen Präferenzabkommen. Die Vorteile künftiger EU-UK-Handelsbeziehungen sollen allen Wirtschaftsbeteiligten ohne administrativen Mehraufwand ermöglicht werden.

**Peter Sunderland**, Direktor, *Charles Kendall Freight, London*, legte aus Sicht des Vereinigten Königreiches (UK) die Grundlagen und Ereignisse dar, die zur Volksabstimmung für den Austritt aus der Europäischen Union geführt haben. Die Folgen für die Wirtschaft und den Außenhandel sind verheerend. Für die Millionen an Deklarationen regt er eine gemeinsame Zoll- und Steuernummer an. Es müssen Regeln gefunden werden, die für den Außenhandel des UK mit der EU gangbar sind.

„In conclusion this speaker will argue that the UK can retain many elements of the Union Customs Code and can retain a common approach to Aviation Security and other matters of collective concern even within a ‘hard’ Brexit. Notwithstanding these areas of commonality, there must still remain a real sense of uncertainty as to how both the European Union and the United Kingdom can easily reverse decades of integration and common practices designed to make intra-EU trade as easy as possible. Whilst there are mechanisms that can be introduced to establish how this can be achieved it cannot be ignored that more questions remain than answers.”

Die **Diskussion** unter Leitung von **Dr. Lothar Harings** führt zu der Thematik der Anwendung der Zollsätze WTO. Die EU kann Vertragszollsätze in Anspruch nehmen, UK jedoch nicht. Das UK muss eigene Aktivitäten entfalten. Es sollte ein Übergang in der Zollunion bleiben. Die Politik muss sich rechtzeitig auf die gegebene Situation einstellen.

## Handel zwischen Protektionismus und Freihandel

**Dr. Hans-Georg Raber**, *Leiter Steuerpolitik und Zölle, Volkswagen AG, Wolfsburg*, bekundet, dass freier Zugang zu Absatzmärkten und die Absicherung der europäischen Produktionsstandorte als „Offene Märkte“ für die deutsche Automobilindustrie essentiell sind. In Schaubildern zeigt *Raber* die Anteile der Pkw Exporte Deutschland 2016 nach Ländern der EU, EFTA, NAFTA, Süd- und Nordamerika, Asien und Australien und Rangfolgen der wichtigsten Fahrzeug-Exportländer auf.

Statistiken zur Weltwirtschaft sind differenziert zu betrachten, zum einen die absoluten versus relativen Größen, zum andern im historischen Zeitvergleich.

Der Protektionismus hat viele Gesichter: Marktzugangsbeschränkungen, Zölle, Importsteuern, Zollnebenabgaben, Local Content Anforderungen, nichttarifäre Handelshindernisse.

Zum Antrag auf Brexit am 29.3.2017 zeigt *Raber* Brexit-Szenarien auf. Die Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens könne in einem geregelten Brexit mit einem Abkommen, in einem unregulierten Brexit ohne Abkommen und in einem Exit vom Brexit erfolgen. Die Auswirkungen betreffen wechselseitig die Einfuhrabgaben und die förmliche Zollabwicklung sowie den Wegfall von EU-Freihandelsabkommen für Großbritannien. Vorprodukte mit Ursprung UK zählen nicht mehr zur EU-Wertschöpfung.

**Meinrad Müller**, *Eidg. Oberzolldirektion, Bern*, referiert über Erfahrungen aus drei Jahren Anwendung des Freihandelsabkommens (FHA) Schweiz – China. Diese decken sich weitgehend mit den Erfahrungen anderer FHA und den Erwartungen. Bei einem so wichtigen Handelspartner stellte sich die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) darauf ein, zu Beginn mit einer Vielzahl von Anfragen von Schweizer Ausfuhrern und Zwischenhändlern in der EU konfrontiert zu werden.

Die Schweiz und die Volksrepublik China haben am 6. Juli 2013 ein umfassendes bilaterales Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet, in Kraft getreten am 1. Juli 2014. Aus den unterschiedlichen „Entwicklungsstufen“ der beiden Zollverwaltungen gab es Probleme u.a. bei der Handhabung der Ursprungsregeln, bei der Beurteilung der Gültigkeit von Ursprungsnachweisen und bei den Beweismitteln für die Direktbeförderung.

Auch spielten weitere Probleme eine Rolle, z.B. das handschriftliche Ausfüllen einer EUR.1 nach FHA nicht ausgeschlossen, bietet jedoch in der Praxis Probleme, da die Handschriften nicht immer eindeutig lesbar sind.

Die Bestimmungen über Handelserleichterungen verpflichten die Parteien u.a. zur Einhaltung von internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Weiter verpflichten sich die Parteien, die für den Warenverkehr relevanten Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen, im Bereich der Handelserleichterungen zusammenzuarbeiten und den Wirtschaftsakteuren verbindliche Tarif- und Ursprungsankünfte zu erteilen.

**Dr. Deming Zhao**, *Shanghai*, stellt eingangs die Bedeutung Chinas von FHA für den gesamten Asien-Raum heraus. China habe bereits 30 Freihandelsabkommen abgeschlossen, u.a. mit der Schweiz und zuletzt mit Georgien, dazu Partnerschaften. Damit verbunden ist der Abbau von Bürokratie.

Auf der Grundlage des Rechts darf in China investiert werden, soweit kein Verbot besteht. Die Negativliste wird überarbeitet. Antidumping EU – China ist zu lösen. Wir arbeiten daran, China weiter in die Weltwirtschaft einzugliedern.

**Douglas N. Jacobson**, *Washington DC*, bezieht in seinen Ausführungen zu „Trade Between Protectionism and Laissez Faire: U.S. Developments“ kritisch Stellung zu Aussagen des US-Präsidenten Trump zur Handelspolitik „Amerika First“ mit den Folgen des Rückzuges der USA aus dem Transpazifischen Freihandelsabkommen (TTP) bereits am 23.1.2017. Sie betreffen ferner nur die USA nützenden Abkommen und protektionistische Maßnahmen bei der Einfuhr von Waren. Im Einzelnen geht *Jacobson* auf die US-FHA in ihrer besonderen Ausgestaltung ein (U.S. Trade Issues: Free Trade Agreements).

**Prof. Dr. Wolfgang**, der die Gespräche im Podium moderiert, bekundet, dass der Vortrag von Dr. Zhao eine Werbung für die Wirtschaft ist. *Meinrad Müller*: „Das Feedback ist gut, die Anwendung des FHA CH-China hinsichtlich Präferenzen schwierig. Am Freihandel geht nichts vorbei.“ Mit Blick auf China *Dr. Raber*: Zu unterscheiden sind Protektionismus und Maßnahmen; Ankündigung und Vollzug sind zu differenzieren. Die Einschaltung von Beratern ist Kosten steigernd. Freihandel wird positiv gesehen.

## Die neue Dual-Use-Verordnung

### Eingangsvortrag

**Kai Pawlowski**, *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)*, referiert über den Handlungsbedarf betr. Exportkontrollsystem aufgrund

- neuer technischer Entwicklungen,
- neuer Sicherheitsrisiken,
- Bedrohung der Menschenrechte weltweit,
- Veränderungen im internationalen Handel / ungleiche Wettbewerbsbedingungen,
- zu hoher Verwaltungsaufwand und
- ungleiche Umsetzung der Exportkontrollen in den EU-Mitgliedstaaten.

Betroffene „Akteure“ einer gebotenen Novellierung sind die Industrie (Exporteure und Dienstleister), Zivilgesellschaften (NGO), Forschungseinrichtungen und Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten.

*Pawlowski* zeigt in Schaubildern **Lösungs-Optionen** mit dem Ziel der Balance zwischen Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit, u.a. Beibehaltung der Verordnung oder Neufassung von Vorschriften, dazu zahlreiche Verordnungsvorschläge, u.a. Änderung von Begriffsbestimmungen, Verfahrenserleichterungen, Vereinheitlichung der Genehmigungen,

Globalausfuhrgenehmigung für Großprojekte, neue allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU, Allgemeine Verbringugenehmigung, Geltungsdauer von Ausfuhrgenehmigungen, Verfahrensänderungen, Ausweitung der catch-all Kontrollen, Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nichtgelistete Güter.

**Dr. Sibylle Bauer**, *Forschungsinstitut SIPRI Stockholm*, setzt sich mit der Dual-Use-VO auseinander, die keine einheitliche Definition im Hinblick auf die unterschiedlichen Herausforderungen der Industrie bietet. Es ist noch Zeit sich bis 2019 einzubringen.

Ihre Anmerkungen zu den Veränderungen fasst *Bauer* in 4 Kategorien, jeweils mit Forderungen: Grundlegende Veränderungen, vorweg Erweiterung der Bezeichnung, Graubereich der Empfänger, autonome EU-Liste, catch-all-Regelung, logische Konsequenzen, z.B. Vermittlungsgeschäfte, Modifizierung der Änderungen (Klarstellungen, Kriterien für Genehmigungen), Harmonisierung (einheitlich auch Transit, vermehrter Informationsaustausch).

**Dr. Patrick Holzer**, *Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern*, referiert über die Schweizer Exportkontrolle Dual Use „Legaldefinition und Bewilligungskriterien“, ausgehend vom Güterkontrollgesetz (GKG) und der Güterkontrollverordnung (GKV):

„Das GKG enthält eine Legaldefinition der Güter („Waren, Technologien und Software“) sowie der doppelt verwendbaren Güter („Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können“).

Die GKV unterscheidet ihrerseits in nukleare Güter, zivil- und militärisch verwendbare Güter, besondere militärische Güter, strategische Güter und national kontrollierte Güter (Art. 1 Abs. 1 GKV). Zivil und militärisch verwendbare Güter sind die Güter, die in Anhang 2 Teil 2 zur GKV gelistet sind (Art. 3 Abs. 1 GKV): also Exportkontrollnummern 1A001 bis und mit 9E102.

Die catch-all-Bestimmung bezieht sich nach Schweizer Recht auf den Export aller Güter, bei welchem aus Sicht des Exporteurs ein Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mindestens zu vermuten ist. Die zu liefernden Güter müssen allerdings einen technischen Konnex zu Massenvernichtungswaffen aufweisen. In Zweifelsfällen ist der Exporteur gut beraten, das SECO um eine Bewilligung zu ersuchen, da letztlich die Verantwortung klar bei ihm liegt.

Das GKG enthält in seinem Artikel 6 eine abschließende Aufzählung der Verweigerungsgründe einer Bewilligung. Gewisse Teile von Art. 6 GKG werden durch die GKV verdeutlicht. Die Verletzung von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts stellt für sich allein gesehen keinen Grund für die Verweigerung einer Bewilligung dar.

Vertraut mit der Schweizer Gesetzgebung im Dual-Use-Bereich, sieht Holzer einer angeregten Diskussion über den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der Dual-Use-Verordnung entgegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuformulierung

der Legaldefinition von „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ und den Voraussetzungen von Bewilligungen im Rahmen der catch-all-Regelung.

**Karlheinz Schnägelberger**, *Merck KGaA, Darmstadt*, nimmt Bezug auf die Reform der EG-Dual-Use-VO – Vorlage der EU-Kommission vom 28.9.2016 an den Rat und das Parlament, die u.a. eine Verschärfung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten (Human Security) und die Kontrolle bestimmter Produktarten länderbezogen und auf Basis von Produktlisten im Hinblick auf eine etwaige Genehmigungspflicht vorsieht.

Neu ist, dass es den Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer deutlich ausgeweiteten Auffangklausel (catch-all) auferlegt wird, anhand eigener Erkenntnis festzustellen, wie sich die Situation im Empfängerland und bei den Kunden entwickelt hat, und es in ihrem Verantwortungsbereich liegt, eine etwaige Genehmigungspflicht zu erkennen.

Künftig sollen Unternehmen nach Auffassung der EU-Kommission selbst prüfen, ob in einem Bestimmungsland die Gefahr besteht, dass die Produkte genutzt werden, um gegen Menschenrechte zu verstoßen. Damit wendet sich der EU-Gesetzgeber von dem bisherigen listengestützten Kontrollansatz ab und bürdet dem Wirtschaftsbeteiligten eine Prüf- und Entscheidungslast auf, die grundsätzlich dem Staat obliegt; diese Aufgabe kann er im Zweifelsfall selbst gar nicht erfüllen.

Generell ist vorgesehene Harmonisierung von EU-Verfahren zu unterstützen. Die bestehenden Rechtsinstrumente wie die einschlägigen Embargoverordnungen oder die EU-Antifolterverordnung stehen als adäquate Mittel zur Verfügung, um den angemessenen Schutz von Menschenrechten zu gewährleisten.

Die für Exporteure verbundene Rechtsunsicherheit ist meines Erachtens – insbesondere auch angesichts des bekannten Strafrahmens bei Verstößen im Außenwirtschaftsrecht – nicht hinnehmbar, bekräftigt *Schnägelberger*.

Die vermehrte Kontrolle von Überwachungstechnologien könnte sich negativ auf die unternehmensinternen Sicherheitsmaßnahmen in Drittstaaten auswirken und sollte ggf. zum Inkrafttreten der neuen Verordnung überprüft werden.

Mit dem jetzt vorliegenden Reformvorschlag schießt die Kommission weit über das anvisierte Ziel hinaus. Schon jetzt ist klar, dass es ohne umfangreiche Richtlinien (Guidelines) zur Anwendung der neuen Regeln für Dual-Use Güter nicht gehen wird.

„Wie können wir als Exporteure dazu beitragen, den Anforderungen gerecht zu werden?“ Vertreter der Merck KGaA führten im Rahmen einer auf Werte orientierten Firmenpolitik Gespräche mit vielen Organisationen und Regierungen, Abgeordneten und Fraktionen. Entscheiden über die Novellierung der Dual-Use-VO wird der Rat der Europäischen Union.

## **Diskussion im Podium unter Leitung von Frank Görtz, Lufthansa**

*Bauer:* Menschenrechte als unbestimmter Rechtsbegriff problematisch, jedoch immer einzubeziehen. Catch-all wird für Massenvernichtungswaffen weitgehend akzeptiert.

*Pawlowski:* Der Kern der Dual-Use-VO steht, das ist die gute Nachricht, sie darf sich nicht „verfransen“ und muss administrierbar sein. Auf Frage von *Lothar Harings:* Die 1. Lesung in der EU-Kommission zeigte unterschiedliche Betroffenheit für die großen EU-Länder.

Aus dem Plenum merkte Rechtsanwältin *Dr. Ulrich Möllenhoff* an, die positive Kenntnis stehe nicht mehr im neuen Recht, jetzt eng eine „intelligente“ Nachfrage – ein Fahrlässigkeitstatbestand – vorweg zu prüfen.

## **Neues Zollwertrecht – Auswirkungen für Europa**

**Prof. Dr. Sandra Rinnert**, *Hochschule des Bundes, Münster, Mitglied des EFA-Vorstandes*, stellt eingangs des zweiten Veranstaltungstages die Zollwertregelungen im Unionszollkodex und den Durchführungsakten in einer Zusammenstellung vor, in Stichworten wiedergegeben:

- Art. 69 – 76 UZK, Art. 71 UZK-DA, Art. 127- 146 und Art. 347 UZK-IA, Art. 6 UZK-TDA,
- Neue Reihenfolge, Zusammenfassung von Regelungen, Streichung & Neuregelungen,
- Zollwertrechtliche Regelungen waren Gegenstand umfangreicher internationaler Diskussionen,
- Verbindliche Zollwertauskunft nicht geregelt.

Als wesentliche Neuerungen im Zollwertrecht nach dem UZK führt *Rinnert* die Abschaffung der „First Sale Rule“ / Vorerwerberpreis (Art. 128 UZK-IA) und die weitergehende Einbeziehung von Markenlizenzengebühren in den Zollwert (Art. 136 UZK-IA) an, die Gegenstand des Zollwertpanels sind, ferner den Wegfall der Zollwertanmeldung und des Zollwertanmelders sowie die Ausweitung der Vereinfachungsmöglichkeiten.

**Stefan Vonderbank**, *Leiter der Bundesstelle Zollwert beim Hauptzollamt Köln*, referiert über „Sale for Export“ und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht. Er zeigt eingangs für die Zollwertermittlung bei Reihengeschäften die alte und neue Rechtslage (Art. 128 Abs. 2 UZK-IA) auf. Grundlegende Voraussetzungen:

- Es kann nur der Preis aus einem Kaufgeschäft zur Zollwertermittlung verwendet werden, welches ein „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ ist.
- Der Anmelder muss alle zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen (Art. 163 UZK). Hierzu zählt insbesondere die Rechnung aus dem maßgebenden Kaufgeschäft (Art. 145 Abs. 1 UZK-IA).
- Das maßgebende Kaufgeschäft muss auch prüfbar sein (Art. 48 UZK). Auf Anforderung hat der Anmelder auch Buchungsunterlagen vorzulegen (Art. 15 UZK).

Für Variationen des „maßgebenden Kaufgeschäftes“ zeigt *Vonderbank* in Schaubildern 10 Fallgestaltungen aus der Praxis mit Reihengeschäften auf.

Zur Ermittlung des Zollwertes eingeführter Waren sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK Lizenzgebühren hinzuzurechnen, wenn sie nicht bereits im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind, sich auf die eingeführten Waren beziehen und nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet werden.

Für die weitergehende Einbeziehung von Markenlizenzgebühren in den Zollwert gemäß Art. 136 Abs. 4 UZK-IA setzt *Vonderbank* als entscheidenden Prüfungsmaßstab: Vertrag oder objektive Rechtslage. Lizenzgebühren gelten als nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Verkäufer oder eine mit diesem verbundene Person verlangt vom Käufer diese Zahlung;
- Die Zahlung durch den Käufer erfolgt vertragsgemäß zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers;
- Ohne Zahlung der Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber können die Waren nicht an den Käufer veräußert oder nicht von diesem erworben werden.

*Vonderbank* zitiert aus dem Einführungserlass des BMF zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich vom 19.2.2016 (Abschnitt VIII. Zollwert): „*Die Voraussetzungen zur Einbeziehung von Lizenzgebühren für Warenzeichenrechte haben sich geändert. Lizenzgebühren gelten als nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet gemäß Art. 136 Abs. 4 Buchstabe c UZK-IA.*“

Beispiele aus Absatz 60 der an den UZK angepassten „Dienstvorschrift Zollwertrecht“ ergänzen seine Ausführungen zur Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert (E-VSF Z 51 01). Hinweis auf das „Merkblatt Lizenzgebühren“ (Stand: 21. Juli 2017).

Ergänzt und differenziert erörtert wurden die Panel-Themen zum neuen Zollwertrecht im Podium unter Leitung von **Prof. Dr. Sandra Rinnert** und Einbeziehung von **Achim Eisele**, Armer Sports Europe Services GmbH, und **Christian Rost**, BASF SE, Repräsentanten von Unternehmen, die sich zu den besonderen Anforderungen und Verpflichtungen für die Wirtschaftsbeteiligten ambivalent äußerten.

*Michael Lux*: Einfache Lösungen sollten angestrebt und in die DV Zollwertrecht aufgenommen werden.

# Energiesteuer und Beihilferecht

## Transparenzverordnung, Verbrauchsteuerentlastungen und Beihilferecht

### Sicht der Verwaltung

**Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg**, *Hochschule des Bundes, Münster*, referiert zu den Grundlagen des Beihilferechts, dessen Vorgaben und Folgen.

Europäisches Beihilferecht ist ein Teilbereich des Wettbewerbsrechts mit den Rechtsgrundlagen gemäß Art. 107 ff. AEUV. Die Überwachung und Einhaltung der Regelungen obliegen der EU-Kommission (Art. 3 Abs. 1 b AEUV). Federführend in Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Merkmale für das Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 AEUV sind:

- Staatliche Mittel. *Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.*
- Selektive Begünstigung. *Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.*
- Wettbewerbsverfälschung. *Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.*
- Handelsbeeinträchtigung. *Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder ist geeignet, solche zu haben.*

Voraussetzung für die Anwendung ist das Vorliegen einer „staatlichen Beihilfe“.

Verbrauchsteuerbefreiungen, /-ermäßigungen und Entlastungen können staatliche Beihilfen sein. Grundsätzlich gelten die Regeln des Beihilferechts für „fakultative Steuervergünstigungen“ (Ermessensnormen).

Staatliche Beihilfen sind wegen möglicher Wettbewerbsverzerrungen grundsätzlich verboten, sie können aber mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden (Art. 107 Abs. 3 AEUV). Zur Ermessensausübung gibt es rechtlich verbindliche Vorgaben oder Leitlinien, die zu einer Selbstbindung der Kommission führen.

Die Neugestaltung des Beihilferechts, u.a. durch geänderte Fassung der Gruppenfreistellungsverordnung und der Umweltschutzleitlinien hat folgenschwere Auswirkungen auf die steuerlichen Vergünstigungen im Bereich des Energie- und des Stromsteuergesetzes:

- Keine steuerlichen Vergünstigungen für Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Keine Gewährung einer Vergünstigung, sofern ein Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen ist (Umsetzung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes).
- Transparenz- und Veröffentlichungspflichten, umgesetzt durch die Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) mit Anzeige- und Erklärungspflichten der Begünstigten (keine steuerlichen Pflichten).

- Kumulationsverbot. Keine generelle Umsetzung des Kumulierungsverbotes im Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes; allein Anrechenbarkeit von Investitionszulagen im Rahmen des § 53a EnergieStG.

Die Inanspruchnahme einer steuerlichen Vergünstigung auf dem Gebiet des Energie- und Stromsteuerrechts ist unzulässig, wenn ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Dies gilt für alle Arten von Vergünstigungen, die als „staatliche Beihilfen“ zu qualifizieren sind (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Steuerentlastungen).

Für die Zwecke der Ziffer 20 der „*Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL)*“ gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Fazit der Ausführungen von *Schröer-Schallenberg*:

- Relevanz des Europäischen Beihilferechts für das Energie- und Stromsteuerrecht nimmt stetig zu.
- „Wettbewerbsrecht“ (ausschließliche Zuständigkeit der Kommission) bestimmt zunehmend das Steuerrecht.
- Nicht unerhebliche Einschränkungen für die Gesetzgebungsbefugnisse der Mitgliedstaaten und die Souveränität der Parlamente (vorgesehen in AEUV und Vorgängerregelwerke).
- Phasen einer unsicheren Rechtslage: „Inkrafttreten der Vorschriften hängt von der beihilferechtlichen Genehmigung ab“ (Schwebezustand).
- Folgenreiche Auswirkungen und Konsequenzen für Unternehmen.
- Drohende Rückforderungsansprüche bei Verstößen gegen das EU-Recht: rückwirkend für 10 Jahre.

## **Sicht der Wirtschaft**

**Knut Milewski**, *Bayer AG, Leverkusen*, macht in seinem Referat deutlich, dass das europäische Beihilferecht immer stärker sowohl europäisches als auch nationales Primärrecht verdrängt. Das gilt sogar für Regelungsbereiche, in denen der Union keine Kompetenz durch die EU-Verträge zugewiesen wurde.

Die Zollverwaltung verlangt seit dem 1.1.2017 verpflichtend für alle Entlastungsanträge (auch bei einer Anrechnung auf die Energie- und Stromsteuervorauszahlungen) die Abgabe einer Selbsterklärung auf amtlichen Vordruck 1139.

*Milewski* hält die Verpflichtung zur Abgabe einer Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen als rechtsstaatlich bedenklich. Keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für Selbsterklärung sind der unveröffentlichte BMF-Erlass vom 21.06.2016 (III B 3 - V 9950/06/10021), die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014, C 249) und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

(VO (EU) 651/2014). Das zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes tritt erst zum 1.1.2018 in Kraft.

Auch aus europäischen Vorgaben dürfte sich schwerlich ein Zwang zur Verwendung eines speziellen Vordrucks ableiten lassen.

Für jeden Entlastungsabschnitt ist eine Selbsterklärung abzugeben, dies gilt auch für Änderungsanträge. Für mehrere Entlastungsnormen ist eine Selbsterklärung ausreichend, sofern die Anträge zum gleichen Zeitpunkt gestellt werden.

Bei Steuerbefreiungen muss das Unternehmen selbst erkennen, dass es eine Selbsterklärung abgeben muss; es gibt keinen Antrag, der einem darauf hinweist. Im Weigerungsfall wird die Gewährung der Steuerbegünstigung versagt.

In seinen Ausführungen auf staatliche Beihilfen zitiert *Milewski* § 2a StromStG-E und § 3b EnergieStG-E:

*„Die Inanspruchnahme einer zuvor genannten Steuerbegünstigung ist unzulässig, wenn derjenige, der den Strom/die Energieerzeugnisse verwendet hat, eine Beihilfe erhalten hat, deren Unvereinbarkeit mit dem EU-Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist, er von der national zuständigen Behörde zur Rückzahlung verpflichtet wurde und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.*

*Die Inanspruchnahme ist unzulässig für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinn der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.“*

Unter Verweis auf die Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten wird Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, die Gewährung einer Steuerbegünstigung versagt. Die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten stellt dabei auf sogenannte „harte“ Kriterien ab, die keinen Spielraum für eine individuelle Prüfung zu lassen.

So ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist. Dabei wird verkannt, dass sowohl das europäische als auch das deutsche Insolvenzrecht nach Möglichkeit den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens zum Ziel haben. Diesem Ziel steht eine Versagung von allgemeinen Steuerbegünstigungen konträr gegenüber, da sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das angeschlagene Unternehmen weiter verschlechtert.

Die Umsetzung der sich aus dem europäischen Beihilferecht ergebenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten mittels der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) führt zu erheblichem administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Verwaltung. So bleibt nach wie vor unverständlich, warum nicht zumindest die Daten für die Erklärung nach § 5 EnSTransV über ausgezahlte Entlastungsbeträge nicht direkt von der Verwaltung an die EU-Kommission weitergegeben werden. Das Argument, die

Verwaltung sei zur Abfrage dieser Daten technisch nicht in der Lage, scheint widerlegt, da die Verwaltung mittlerweile die Anträge auf Befreiung von der Abgabepflicht und die Erklärungen genauestens mit ihren Daten abgleicht und bei Abweichungen beanstandet.

Die **Diskussion** unter Leitung von **Dr. Harald Jatzke** befasst sich nach seiner Fragstellung, ob sich die Beihilfe zu einem Tatbestandsmerkmal der Energiesteuerentlastung entwickelt, zu unterschiedlicher Annahme / Betrachtung mit Anmerkungen von Stephan Alexander, FG Düsseldorf, mit Erörterung von Rechtsgrundlagen.

Die Verlagerung des Beihilferechts auf die EU-Kommission wird mehr als problematisch in der Diskussion angesehen. *Jatzke* sieht in der Abgabe der Kompetenzen nach Brüssel ein verfassungsrechtliches Problem. Die Leitlinien sind nicht von den Mitgliedstaaten verabschiedet, sie wurden auch nicht beteiligt. Es sind eigentlich Verwaltungsanweisungen.

## **Unionszollkodex (UZK) - Erfahrungsbericht und Perspektiven**

**Uwe Schröder**, *Generalzolldirektor, Bonn*, referiert über die Erfahrungen der Zollverwaltung nach Inkrafttreten des Unionszollkodex im Mai 2016. Ziel der Zollverwaltung ist es, den Einstieg in das neue Recht für die Wirtschaft so reibungslos wie möglich zu gestalten.

In einem stürmischen geopolitischen Umfeld ist *Schröder* als Grundlage des behördlichen Handelns an einem guten Verhältnis des Zolls zur Wirtschaft gelegen. „Ich hoffe auf eine Fortsetzung des Dialogs Zoll – Wirtschaft.“

In der Abfertigungspraxis gelang die Einführung des UZK weitgehend ohne hindernde Auswirkungen auf das Abfertigungsgeschehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zoll im Jahr 2016 in Deutschland rund 208 Mio. Warensendungen zur Einfuhr, Ausfuhr und zum Versandverfahren abgefertigt hat (Warenwert der Einfuhrwaren rund 402 Mrd. Euro, Ausfuhrwaren rund 499 Mrd. Euro). In Bremen waren es 5,5 Mio. Warenbewegungen.

Die Neubewertung der ca. 70.000 Bestandsbewilligungen stellt eine enorme Herausforderung für die Zollverwaltung dar. Sie ist Grundvoraussetzung für die IT-Umsetzung und Gewährung weiterer Vorteile, z.B. Eigenkontrolle oder „Zentrale Zollabwicklung“. Die Neubewertung bestehender zollrechtlicher Bewilligungen in Deutschland erfolgt im Rahmen einer größtmöglichen Bündelung der Kommunikation zwischen den Hauptzollämtern und den beteiligten Unternehmen. Zentrale Vorgaben der Generalzolldirektion erleichtern ein bundesweit einheitliches Vorgehen.

Eine Beschleunigung und Erleichterung der Abfertigung der Waren an den EU-Außengrenzen ist nur möglich, wenn die Überwachung im Zeitraum vor und nach Ankunft der Waren intensiviert wird. Zu diesem Zweck knüpft der UZK strengere Voraussetzungen an die persönliche Zuverlässigkeit von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Art. 38 ff. UZK.

Die Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) – Anfrage beim Finanzamt - wird derzeit kontrovers diskutiert. Das Kriterium „Einhaltung der Vorgaben des Art. 39 Buchst. a)

UZK“ wurde mit dem UZK wesentlich erweitert. Die Neubewertung muss diesem Umstand Rechnung tragen. Die Risiko-orientierte Abfrage betrifft nicht Aufsichtsratsmitglieder. Sie ist insoweit sehr eingeschränkt. Die Abfragen betreffen nur schwerwiegende Vergehen, nicht kleine Übertretungen.

Die neuen Anforderungen nach dem UZK sind strenger; dabei ist der zu prüfende Personenkreis identisch geblieben. Die steuerliche Zuverlässigkeit der betreffenden juristischen und/oder natürlichen Person wird – dies ist der föderalen Struktur in Deutschland geschuldet – durch Abfrage bei den Finanzämtern der Länder ermittelt. Schlüssel zu dieser Abfrage ist die Steuer-ID gemäß § 139b AO. Kontakte der Generalzolldirektion mit den Datenschutzbeauftragten bestehen zur Abfrage-Problematik.

In der IT-Umsetzung hinsichtlich der Anpassungen im IT-Verfahren ATLAS hält sich Deutschland an den Zeitplan der EU-Kommission (MASP = Multi-Annual Strategic Plan), der jährlich überarbeitet und veröffentlicht wird. Ebenso werden die nationalen Planungen der Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert und ebenfalls auf den Seiten der EU-Kommission veröffentlicht. Die jährliche Release-Taktung bei ATLAS wird beibehalten.

Derzeit wird mit BMF und EU-Kommission erörtert, das Erlöschen der Zollschuld auch auf Verstöße in Bezug auf das Verbringen anzuwenden, die weder erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung hatten noch einen Täuschungsversuch darstellten. Gemäß GZD-Verfügung zur Umsetzung des UZK vom 27.4.2016 – noch maßgebend - erlischt die Zollschuld nach Art. 124 UZK, wenn ein Verstoß sich nicht erheblich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens ausgewirkt hat und kein Täuschungsversuch war (Teil 8 D 2 zu Art. 124 UZK i.V. mit Art. 103 DA).

Mit dem Inkrafttreten des UZK und seiner begleitenden Rechtsakte führte die Aufnahme einer konkreten Stichtagsregelung bei der Ausfertigung von Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) nach Artikel 62 UZK-IA zu Mehraufwand bei Unternehmen.

Gemeinsam mit dem BMF konnte in Fachgremien mit der EU eine Änderung des Artikels 62 UZK-IA erreicht werden. Die Änderung der DVO (EU) 2015/2447 ist seit einigen Tagen in Kraft (ABl. (EU) Nr. L 149 vom 13.6.17 – DVO (EU) 2017/989 vom 8.6.2017). Sie bezieht sich auf eine Lockerung des Zeitraums für die Nutzung der Geltungsdauer.

### **Einführungsreferate der Teilnehmer der Podiumsdiskussion zum UZK**

**Dr. Susanne Aigner**, *Europäische Kommission, Brüssel*, bezeichnet den Unionszollkodex (UZK) als ersten Schritt einer völligen Überarbeitung des Zollrechts. Der UZK wird seit 1. Mai 2016 angewendet. Die Neuerungen des UZK mit den danach in Kraft getretenen Durchführungsakten sind weitgehend positiv angenommen worden. Das Feedback ist von den Mitgliedstaaten und auch von der Wirtschaft positiv.

Viele Regelungen basieren auf elektronischen Datenverarbeitungstechniken, was das Vorhandensein von elektronischen Systemen voraussetzt. Alle Akteure - die Kommission auf

EU-Ebene, die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und die Wirtschaftsbeteiligten - müssen die im UZK vorgeschriebenen elektronischen Systeme umsetzen.

Ein Arbeitsprogramm als Planungsinstrument legt die Termine für alle Systeme fest, die bis Ende 2020 gestaffelt zu entwickeln, anzupassen und umzusetzen sind.

Nationale Vereinfachungen führen auf EU-Ebene zur Verzerrung. Notwendig ist die Vereinheitlichung und Straffung der Verfahren, ggf. im Weg einer Kompromissfindung. Die Kommission führt den Dialog mit den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft fort, um sicherzustellen, dass sämtliche im UZK vorhandene Möglichkeiten genutzt werden, um den Handel zu erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Wesentlich ist das „Zusammenspiel“ der Mitgliedstaaten.

In ihrem „Ausblick EU“ betont *Aigner* die Behandlung von Änderungsvorschlägen im neuen Zollrecht, in der Zeitabstimmung langwierig, zunächst zwei Monate und ggf. weitere zwei Monate Verlängerung. Bei Änderung des „Delegierten Aktes“ zum UZK müssen das Parlament und die Mitgliedstaaten zustimmen. Die qualifizierte Mehrheit ist eine weitere Erschwernis. Auch das Parlament ist bei den Sitzungen der EU-Kommission vertreten.

Artikel 84 UZK, der die gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung der Abgaben betrifft, ist noch zu ändern, auf deutscher Seite das Bestreben, nicht zu verschlechtern. Einiges muss nach „hinten“ verschoben werden mit unterschiedlichen Terminen. Ende 2017 wird der Bericht der Kommission für die Änderungen über die Umsetzung des UZK dem EU-Parlament und Rat der EU vorgelegt. Die Leitlinien der EU werden angepasst.

**Klaus Deimel**, *Finanzgericht Düsseldorf*, referiert über eine Entscheidung des EuGH vom 18.1.2017 – Antidumpingzölle - zu Art. 241 Zollkodex mit Auswirkungen auf Art. 116 Abs. 6 UZK, ferner über finanzgerichtliche Verfahren zum zeitlichen Anwendungsbereich einzelner Vorschriften des UZK.

Nach zwei Urteilen des FG Düsseldorf vom 20.6.2016 kann die Klägerin sich nicht mit Erfolg auf Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK berufen. Diese Bestimmung ist gem. Art. 288 Abs. 2 UZK im Streitfall noch nicht anwendbar, weil die Zollschuld noch nach Art. 203 Abs. 2 Zollkodex (ZK) entstanden ist. Art. 124 Abs. 1 UZK enthält materiell-rechtliche Vorschriften, die grundsätzlich nicht auf vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte anzuwenden sind (EuGH, Urteil vom 23. Februar 2006 Rs. C-201/04 Randnr. 31).

Nach den Entscheidungsgründen des FG Hamburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 – 4 K 160/14, hat das EuG hinsichtlich des Übergangs von VO Nr. 1430/79 zum ZK für Erstattungs- und Erlassvorschriften entschieden, dass die materiell-rechtlichen Erstattungs- und Erlassvorschriften des ZK erst für Einfuhren nach dessen Inkrafttreten anzuwenden sind (EuG, Urt. v. 10. Mai 2001, Rs. T-186/97 und T-147/99, Randnr. 26). Bezogen auf den Übergang vom ZK zum UZK lässt sich den Art. 116 ff. UZK nicht entnehmen, dass die

materiell-rechtlichen Vorschriften auf Einfuhren anzuwenden sind, die vor dem 1. Mai 2016 stattgefunden haben. Nichtzulassungsbeschwerde ist eingelegt.

Was die Verfahrensvorschriften angeht, sind sie auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar (EuG, Urt. v. 10. Mai 2001, Rs. T-186/97 und T-147/99, Randnr. 35). Hiervon werden die Verfahren erfasst werden, in denen die Anträge nach Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt wurden. Nicht anhängig sind abgeschlossene Verwaltungsverfahren.

Zur Neubewertung von nach altem Recht erteilten Bewilligungen steht die Entscheidung des FG Düsseldorf (Klage 4 K 1404/17 Z) bevor. In diesem Verfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die deutsche Zollverwaltung befugt ist, von dem Inhaber einer zollrechtlichen Bewilligung im Rahmen der Neubewertung dieser Bewilligung infolge des vollständigen Inkrafttretens des UZK die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer seiner Bediensteten zu verlangen.

**Dr. Christian Haid**, *Wirtschaftskammer Graz*, berichtet aus österreichischer Sicht über den UZK – Licht und Schatten – u.a. zum „Gemeinsamen EDV System“ und zur „Zentralen Zollabwicklung“ mit der zeitlichen Komponente 2020 oder noch später:

*„Die EDV Systeme sind heute schon nicht stabil; die Modernisierung der e-zoll Systeme ist längst fällig. Das Problem ist erkannt – scheitert eine zeitnahe und stabile, damit wirtschaftsfreundliche Umsetzung am Geld?“*

Jeder Ausfall und jedes Fallback-Verfahren verursacht bei der Verwaltung, vor allem aber bei der Wirtschaft Zusatzkosten.

Positiv im neuen Zollrecht sind die Straffung der einzelnen Gruppen von Zollverfahren, eine klarere Gliederung der „Besonderen Verfahren“ und „Gemeinsame Bestimmungen“ vorab.

Im Hinblick auf die Neuerteilung und Bewertung der Bewilligungen verdient die österreichische Zollverwaltung ein Lob für einen vernünftigen Ansatz, vor der Einführung des UZK alle Bewilligungen, die möglich waren, neu auszustellen, damit sind Ausnützung der Umstellungszeit und schrittweises Umstellen auf die neuen Bewilligungen möglich.

Licht aber viel Schatten sieht *Haid* in der Regulierung des „REX – Registrierter Ausführer“. Ist es wirklich notwendig, eine zweite Bewilligung zu schaffen? Zwei Anträge, zwei Bescheide. Bei den Firmen besteht meist Personenidentität. Die Zusammenfassung der Anträge wäre möglich – Kombination von Ermächtigtem Ausführer und Reg. Exporteur?

Licht aber auch Schatten sieht *Haid* in der Umstellung der Antragsverwaltung auf elektronische Anträge

- Schrittweise Einführung ab Oktober 2017,
- Keinesfalls sofortige Totalumstellung, wenn Systeme noch nicht stabil sind,
- Bei größeren Umstellungen bisher zumindest unterschiedliche Erfahrungen,
- Wenn notwendig Parallelbetrieb,
- Es darf zu keinen Verzögerungen zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten kommen.

**Bertrand Rager**, *ODASCE, Frankreich*, berichtet aus französischer Sicht über die Umsetzung des UZK in die Praxis: „*UZK-Tools sind nur schwer in Bewegung zu bringen und in Betrieb zu setzen.*“ Die Weiterentwicklung der Handelsgeschäfte erfordert eine weitere rechtliche Anpassung des neuen Zollrechts an die Belange der Wirtschaft.

Die Union ist die einzige Überlebenschance in einer globalisierten Handelswelt. Wir sind definitiv Europäer – ein Privileg für den Frieden. Nicht aus der EU austreten! Ordnung und Unordnung können ein wichtiger Faktor sein.

## **Podiumsdiskussion zum UZK**

**Prof. Dr. Peter Witte**, *Münster*, führt als Moderator und Leiter der Diskussion eingangs die den Unionszollkodex ergänzenden Vorschriften an:

- Delegierte VO zur Präzisierung von UZK-Bestimmungen (DA),
- DurchführungsVO zur Umsetzung der UZK-Bestimmungen (IA),
- Delegierte VO mit Übergangsbestimmungen (IDA).

In der **Diskussion zum UZK** wurden aus unterschiedlicher Perspektive die Argumente für die Nennung der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) ausgetauscht.

*Peter Witte* führte zum maßgebenden Art. 39 UZK die Einhaltung des Steuerrechts an und als Beispiel, dass in Dänemark für Zoll und Steuer derselbe Bearbeiter zuständig ist. Es stellen sich Fragen, über Vorbelastungen zu sprechen, ob alle Steuern oder nur die im konkreten Fall anzugeben sind.

*Uwe Schröder* erklärt, nur schwerwiegende Vergehen, nicht kleine Übertretungen betreffen Art. 39 UZK. *Christian Haid* befürwortet eine Orientierung an der deutschen Lösung – nur schwere Straftaten.

*Michael Lux* regte an, für die bessere Handhabung eine Kommentierung in die EU-Leitlinien zu Art. 39 UZK aufzunehmen, dazu *Aigner*: Leitlinien sind rechtlich nicht verbindlich. Sie werden Ende August 2017 angepasst, die Öffentlichkeit einbezogen und Zustimmungszeiten berücksichtigend ist die Änderung Ende 2017 zu erwarten.

*Klaus Deimel* zum unionsrechtlichen Erstattungsanspruch mit Verzinsung: Eine einheitliche Gesetzgebung ist anzustreben.

*Michael Lux*: Für EU-Fehler, z.B. fehlerhafte Verordnung, sollte die EU Zinsen bezahlen. Die Generaldirektion setzt sich für Änderungen ein, konnte sich jedoch bisher nicht durchsetzen.

*Reginhard Henke*: Verzinsung auch für Nacherhebung – die Kehrseite – keine „Bearbeitung!“ Dazu ist noch nicht gesprochen worden – aus welchen Erwägungen auch immer.

## Schlusswort

**Dr. Lothar Harings**, *Rechtsanwälte Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Mitglied des EFA-Vorstandes*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Teilnehmer des diesjährigen Zollrechtstages,

„Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“ - das war der Titel des diesjährigen Zollrechtstages. Wir haben uns diesem Thema aus verschiedenen Perspektiven genähert und sind von der globalen Perspektive des Welthandels bis hin zu konkreten Fragen des europäischen Zollrechts vorgedrungen. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausrichtung des Welthandels fiel das Stichwort „Glaskugel“, das als Symbol auch für die Brexit-Debatte herhalten kann. Es sind hier immerhin konkrete Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt worden. Ich bin mir aber sicher, dass wir die Themen Brexit, Globalisierung und Digitalisierung auch bei den kommenden Zollrechtstagen im Auge behalten werden.

Einige Mitglieder des Vorstandes sind in den vergangenen beiden Tagen von neuen Teilnehmern darauf angesprochen worden, was das Besondere am Europäischen Zollrechtstag sei. Dies mag jeder von Ihnen aus seiner Perspektive anders beantworten – manche Teilnehmer kennen und treffen sich seit der ersten Veranstaltung 1988. Die Satzung des EFA formuliert den Vereinszweck wie folgt:

*„Der Verein hat den Zweck*

- *das Gespräch zwischen den in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit, im freien Beruf und in Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts tätigen Personen zu fördern,*
- *die Zusammenarbeit mit allen im Zollwesen tätigen Personen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu pflegen,*
- *die zoll- und verbraucherrechtliche Forschung und Lehre und die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu fördern.“*

Dieser Austausch über die verschiedenen Professionen hinweg und insbesondere auch über die staatlichen Grenzen hinweg ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Insofern hoffe ich, dass auch die Teilnehmer, die erstmalig am Zollrechtstag teilgenommen haben, uns die nächsten Jahre begleiten werden.

Im Namen des gesamten Vorstandes darf ich mich sehr herzlich bei allen Referenten, die zum Gelingen dieses Zollrechtstages beigetragen haben, bedanken. Mein Dank gilt den Teilnehmern aus den Kernländern Österreich, Schweiz und Deutschland, aber ebenso herzlich den Gästen aus Frankreich, Großbritannien, USA, China, Australien und allen anderen Ländern. Ich schließe ausdrücklich in diesen Dank die Teilnehmer der Zollverwaltungen, der Gerichte und der Europäischen Kommission ein und darf beispielhaft Herrn Präsidenten der Generalzolldirektion Schröder und Frau Dr. Aigner nennen – Sie sind uns immer herzlich willkommen und ich danke für Ihre Unterstützung.

Mein Dank für den Vorstand gilt ferner dem gesamten Organisationsteam und der Technik, für die ich stellvertretend Frau Brüggemann und Herrn von Eichel-Streiber nach vorne bitte. Ohne ihr Engagement, ihren Einsatz und den des ganzen Teams im Hintergrund wäre ein solches Ereignis wie der Zollrechtstag nicht zu bewältigen.

Dem Partner dbh Logistics IT AG danke ich für die großzügige Unterstützung und die Ausrichtung des „Hanseatischen Abends“. Dieser Abend hat das Motto des diesjährigen Zollrechtstages – stürmische Zeiten – buchstäblich versinnbildlicht. Dass wir alle mit Schirmen ausgestattet wurden, um trockenen Fußes den Ort des „Hanseatischen Abends“ zu erreichen, mag auch symbolisch für den Umgang mit dem Europäischen Zollrecht herhalten: Gut ausgerüstet besteht kein Anlass zu Furcht oder Verzweiflung.

In diesem Sinne will der Europäische Zollrechtstag alljährlich dazu beitragen, das Zollrecht verständlicher zu machen, die Akteure - Wirtschaft, Verwaltung und Gerichtsbarkeit – zu einem konstruktiven Austausch zusammenzubringen und – symbolisch – mit Schirmen für den nächsten „Zollrechtssturm“ auszustatten.

Der nächste Zollrechtstag wird am 7. und 8. Juni 2018 in Thun in der Schweiz stattfinden – die Vorbereitungen der Schweizer Kollegen um Herrn Gumy und Herrn Frei sind schon in vollem Gange.

Wir haben in der diesjährigen Mitgliederversammlung bereits Themenvorschläge für diesen Zollrechtstag gesammelt, freuen uns aber auch unterjährig über Anregungen Ihrerseits. Ich würde mich freuen, Sie alle im kommenden Jahr am Thuner See wiederzusehen.

Ich schließe damit den 29. Europäischen Zollrechtstag 2017 und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.